

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/9/22 5Ob640/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1981

Norm

DP §21
DP §24 Abs1
DP §35 Abs1
MRK Art6 VI2
MRK Art6 Abs1 II1a
MRK Art6 Abs1 II1b
StGG Art5

Rechtssatz

1. Die privatrechtliche Handlungsfreiheit fällt nicht unter die Eigentumsgarantie des Art 5 StGG.
2. Die Standes - und Berufspflichten eines öffentlichen Beamten sind keine Einschränkungen des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes.
3. Art 6 Abs 1 der MRK enthält nicht die Anordnung, daß jede "Sache" öffentlich und von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht entschieden werden müsse, sondern hat nur zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen und strafrechtliche Anklagen zum Gegenstand.
4. Der Begriff "strafrechtliche Anklage" im Art 6 Abs 1 der MRK ist auf Strafrecht im engeren und eigentlichen Sinn ("Kriminalrecht") zu beziehen.
5. Das Disziplinarrecht der Beamten fällt als eine Materie des Dienstrechtes und der Ahnung von Verstößen gegen Standespflichten und Berufspflichten nicht unter Art 6 der MRK. Die Zuständigkeit der von der DP geschaffenen Disziplinarkommissionen ist demnach von Art 6 der MRK nicht berührt worden.

VfGH vom 12.06.1964, B 350/63; Veröff: ÖVA 1964,165

Entscheidungstexte

- 5 Ob 640/81

Entscheidungstext OGH 22.09.1981 5 Ob 640/81

nur: Der Begriff "strafrechtliche Anklage" im Art 6 Abs 1 der MRK ist auf Strafrecht im engeren und eigentlichen Sinn ("Kriminalrecht") zu beziehen. Ahnung von Verstößen gegen Standespflichten und Berufspflichten nicht unter Art 6 der MRK. (T1)

Schlagworte

SW: Arbeitsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0054622

Dokumentnummer

JJR_19810922_OGH0002_0050OB00640_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at